

## **Rahmenvorgaben**

**für die Nutzung der Sporthallen des  
Schulverbandes Bordesholm  
zum Zwecke des Vereinssports**

**hier:**

**Hygienevorgaben für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes  
auf dem Gebiet des Sports unter Berücksichtigung des Schutzes  
und der Eindämmung des SARS-CoV-2**

**Bordesholm, den 26. Juli 2021**

## **1. Einführung**

Ab dem 14. März 2020 wurde durch Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein die Schließung sämtlicher privater und öffentlicher Sportstätten veranlasst, um die Verbreitung des SARS-CoV-2 zu verhindern. Zu einer weiteren Schließung sämtlicher Sportstätten ist es im Dezember des vergangenen Jahres gekommen.

Im Hinblick auf die diversen allgemeinen Lockerungsmaßnahmen, die im stetigen Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen des Pandemie-Geschehens in der Vergangenheit getroffen wurden, wurden auch die Hygieneanforderungen an die Wiederaufnahme eines reduzierten Sportbetriebes mehrfach mit einer Fortschreibung der Rahmenvorgaben angepasst.

Verwiesen wird an dieser Stelle auf die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der jetzt gültigen und ab dem 26.07.2021 geltenden Neufassung.

Auf Basis dieser aktuellen Regelungen des Landes Schleswig-Holstein soll das vorliegende Hinweispapier Sie über die modifizierten und aktuellen Hygienevorgaben und die einzuhaltenden Rahmenbedingungen für die Nutzung der Sportstätten informieren.

Diese Rahmenbedingungen gelten zunächst bis auf weiteres. Vorbehaltlich und abhängig von den jeweils gültigen Landesregelungen zum SARS-CoV-2-Geschehen auf dem Gebiet des Sports sind Änderungen zu gegebener Zeit möglich.

Grundsätzlich gelten jedoch in jedem Falle die allgemeinen Empfehlungen der Gesundheitsämter und des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Um den Hygiene- und Infektionsschutz für alle Beteiligten bestmöglich und in optimaler Weise zu gewährleisten, bitte ich Sie um Mithilfe bei der Bewältigung dieser gemeinsamen Aufgabe.

Ich danke schon jetzt für Ihr Verständnis!

## **2. Grundsätzliches**

Die Sporthallen der Gemeinde Bordesholm wurden dem Schulverbandes Bordesholm für die Nutzung durch die verbandsangehörigen Schulen zur Verfügung gestellt. Diese schulische Nutzung hat in jedem Fall Vorrang. Unabhängig davon stehen die Sporthallen auch für Zwecke des Vereinssports zur Abdeckung der Bedarfe bei den Hallensportarten zur Verfügung.

Die nachfolgend definierten Vorgaben sind für die Freigabe der Sporthallen zum Zwecke der Ausübung des Sports unerlässlich. Diese bilden vorübergehend ergänzend die Grundlage für die Nutzung der Hallen. Zuwiderhandlungen führen unmittelbar zum Verweis aus der Sporthalle. Zudem sind diese strafbar, da es sich um Regelungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG) und der SARS-CoV-2-BekämpfVO des Landes Schleswig-Holstein handelt oder können mit einem Bußgeld geahndet werden.

### **3. Freigegebene Schulsporthallen**

Folgende Schulsporthallen werden für den Sportbetrieb mit Auflagen zur Nutzung freigeben:

- 3-Feld-Sporthalle (bezeichnet mit Sporthallen I – III) der Hans-Brüggemann-Gemeinschaftsschule (HBS)
- kleine Sporthalle der HBS (bezeichnet mit Sporthalle IV)
- kleine Sporthalle der Lindenschule
- große Sporthalle der Lindenschule (Bühnenhalle)
- Sporthalle der Landschule-an-der-Eider

### **4. Nutzungsregeln**

Die nachfolgenden Nutzungsregeln sind von den Vereinen, den Sportler\*innen sowie den Trainer\*innen und Betreuer\*innen (nachfolgend „Nutzer“ genannt) zwingend zu beachten.

Auf die „Zehn Leitplanken des DOSB“ sowie die „Zusatzleitplanken des DOSB (Halle)“ wird zudem verwiesen, sofern hier keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

#### **Allgemeine Rahmenbedingungen:**

1. Sport ist in jeder Mannschaftsstärke für jeden Sport möglich.
2. Weder das Abstandsgebot noch die allgemeinen Kontaktbeschränkungen gelten.
3. Es gibt keine konkrete Teilnehmeroberbegrenzung beim Training.
4. Für die Nutzung geschlossener Räume zum Zwecke der Sportausübung ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 der Corona-BekämpfungsVO zu erstellen, das das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen beinhaltet. Die Kontaktnachverfolgung der am Sport Beteiligten ist lückenlos sicherzustellen. Dazu ist von den Nutzern eine schriftliche Dokumentation der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefon oder E-Mail) zu erstellen.

Die Dokumentation von den Nutzern ist nach Beendigung der Sporteinheit für vier Wochen sicher aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Kontaktdaten sind nach Aufforderung der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) zu übermitteln.

5. Sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden und Duschräume dürfen, ebenso wie Toiletten, genutzt werden. Auch hierfür ist von den Nutzern ein Hygienekonzept zu erstellen.
6. Bei der Durchführung von Wettbewerben und Sportfesten sind die Vorgaben von § 11 Abs. 3 der Corona-Bekämpfungsverordnung zu beachten.
7. Für Zuschauer\*innen beim Training oder Sportwettbewerben gilt das Regelwerk für Veranstaltungen (siehe dazu §§ 5 – 5d der Corona-Bekämpfungsverordnung). Alle Zuschauer\*innen müssen je nach Veranstaltungsart einen qualifizierten Mund-Nasen-Schutz tragen.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Fragen\\_und\\_Antworten/Mund-Nasen-Bedeckungen/mnb\\_auf\\_veranstaltungen.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Fragen_und_Antworten/Mund-Nasen-Bedeckungen/mnb_auf_veranstaltungen.html)

8. Eingang und Ausgang zur Sporthalle erfolgt durch die Nutzer in der Regel getrennt und werden entsprechend beschildert.
9. Die Reinigung der Sporthalle wird durch den Schulverband grundsätzlich sichergestellt; die Reinigung der Sportgeräte obliegt dem Nutzer. Die Verpflichtung zur Desinfektion von Kontaktflächen (den sog. High-Touch-Flächen) obliegt dem Nutzer (siehe persönliche Anforderungen).
10. Das Hausrecht obliegt dem Schulverband Bordesholm, vertreten durch die Schulleitung und in Abwesenheit der Schulleitung dem diensthabenden Schulhausmeister. Den Anweisungen der Schulleitung bzw. des diensthabenden Schulhausmeister ist unbedingt Folge zu leisten. Unangekündigte Kontrollen zur Überwachung der Hygieneanforderung sind zulässig.

### **Persönliche Anforderungen**

- Nutzer halten grundsätzlich den Mindestabstand von 1,50 Metern zueinander ein.
- Vorgegebene Wege sind einzuhalten (Ein- und Ausgänge).
- Die WC-Anlagen werden mit Desinfektionsmittel ausgestattet. Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass das Desinfektionsmittel an „Ort und Stelle“ verbleibt (verantwortlich: Übungsleiter, Trainer). Abhandengekommenes Desinfektionsmittel ist zu ersetzen.
- Enge Begegnungen sind bei der Nutzung von Toiletten und Duschen zu vermeiden.
- Nutzer halten die Regeln zur Hust- und Nieshygiene (bspw. „in den Ellenbogen niesen“ u.ä.) ein.
- Die Nutzer sind verantwortlich, Oberflächen und Sportgeräte, die zur Ausübung der Sportart benötigt oder berührt werden (z.B. Turngeräte, Tore, Handgriffe und Klinken der Geräteräume), unmittelbar nach der Benutzung mithilfe eines **vereinseigenen Desinfektionsmittels** zu desinfizieren.
- Die Sporthalle ist nach Abschluss der Sporteinheit (besser während der gesamten Trainingseinheit) zu lüften.  
Das trägt zum einen zu einer besseren Luftqualität bei, reduziert zugleich aber auch die Anzahl möglicher Krankheitserreger in der Luft. Dafür öffnet der Nutzer die dort vorhandenen Fensteranlagen und gewährt die Lüftung.  
Nach Beendigung der letzten Sporteinheit (lt. Belegungsplan) sind die geöffneten Fensteranlagen durch die Nutzer (verantwortlich: Übungsleiter, Trainer) wieder zu schließen.
- Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung der Übertragung des SARS-CoV-2 sind gebührend zu berücksichtigen.  
Abrufbar unter:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html).
- Weitere vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den einzelnen Sportfachverbänden entwickelte sportartspezifische Empfehlungen und Leitplanken sind vor Aufnahme des Sportbetriebes umzusetzen und bei der Gestaltung der Trainingsinhalte zu beachten.  
Abrufbar unter: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>

## 5. Antrags- und Nutzungsverfahren

Der bisherige Belegungsplan (Fassung „vor Corona“) findet Anwendung. Damit stehen alle genehmigten und traditionellen Nutzungszeiten zur Verfügung.

Weitere Nutzungen der Sporthallen (auch einzelne Trainings- und Sporteinheiten) setzen in jedem Falle einen schriftlichen Nutzungsantrag und die Genehmigung seitens des der Gemeinde/des Schulverbandes voraus!

Bei der Antragstellung geben Sie bitte den genauen Trainingsinhalt, die beabsichtigte Sportart an und bestätigen, dass die geforderten Anforderungen eingehalten und entsprechende Maßnahmen dazu umgesetzt werden.

Der Bedarf an kurzfristigen Nutzungszeiten ist anzumelden. Eine Entscheidung hierzu erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

## 6. Kontaktmöglichkeiten

Lassen Sie uns in dieser insbesondere für den Sport besonderen Zeit im Dialog bleiben!

Bei Rückfragen oder Gesprächsbedarf nehmen Sie jederzeit gerne Kontakt auf mit:.

### **Grundsatzfragen zur Nutzung öffentlicher Sportstätten**

Frau Ingwersen	04322/695-145
Herr Ingwersen	04322/695-163

### **Vergabe der Hallenzeiten**

Frau Kroll	04322/695-144
------------	---------------